

Richtlinie

**zur Betreuung in den
FAMILIENNESTern
der Stadt Wolfsburg**

Vorbemerkungen

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen der Stadt Wolfsburg. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Schwerpunkt auch auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einem gleichberechtigten und ergänzenden Angebot zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt wurde. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen entstehen insofern verlässliche, flexible und bedarfsgerechte Angebotsstrukturen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

Zur Ausgestaltung der §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) hatte der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.05.2013 (V 0731/2013) folgende Richtlinien zur Betreuung in den FAMILIEN-NESTern der Stadt Wolfsburg beschlossen, die jetzt wie folgt geändert wird:

I.

Gesetzliche Grundlage

- (1) Gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII soll die Kindertagespflege die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, dessen fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie eine rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Des Weiteren die Gewährung einer laufenden Geldleistung (inkl. die hälftige Erstattung angemessener Sozialversicherungen) an die Kindertagespflegeperson und die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Sorgeberechtigten für die Betreuungsleistung.

II.

Begriffsdefinition und Betreuungsformen der Kindertagespflege

- (1) Unter dem Begriff FAMILIENNEST versteht man die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson in einer familiären Umgebung. Kindertagespflegepersonen können sowohl selbstständige Personen sein als auch Personen, die im Angestelltenverhältnis tätig sind.
- (2) Kindertagespflege ist in drei unterschiedlichen Formen möglich:
 - a) Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten
 - b) Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 - c) Betreuung in anderen geeigneten Räumen
- (3) Die unter c) genannte Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist gem. § 15 AG KJHG - Landesrecht Niedersachsen möglich. Näheres hierzu regelt die Anlage 1 „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen innerhalb der Stadt Wolfsburg“ dieser Richtlinie.



III.

Voraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Alter zwischen 3 und einschließlich 13 Jahren sollen vorrangig Tageseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Ganztagschulen besuchen. Für diese Kinder kommt die Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder anderweitigen Betreuungsformen nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Einen Anspruch auf Kindertagespflege...

...haben Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr gem. § 24 I SGB VIII, wenn

- a. die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich aktiv arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden,
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

...haben Kinder nach Vollendung des 1. bis zum 3. Lebensjahres gem. § 24 II SGB VIII.

...haben Kinder nach Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahres gem. § 24 III SGB VIII nur **ergänzend** zur Betreuung in einer Tageseinrichtung/Ganztagschule (Randstundenbetreuung).

- (2) Für Kinder unter 3 Jahren wird aus pädagogischen Gründen die **regelmäßige Betreuung** in der Kindertagespflege erst ab einer Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden pro Woche gefördert. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt 50 Stunden pro Woche bei max. 10 Std. pro Tag
- (3) Eine Förderung für **Randstundenbetreuung** in der Tagespflege erfolgt ab einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche.
- (4) Der **Bewilligungszeitraum** für die Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach der Antragsstellung des Sorgeberechtigten. Bei Kindern unter 3 Jahren wird die Förderung jedoch höchstens einschließlich bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, befristet.
- (5) Der Umfang der Förderung in der Kindertagespflege wird durch den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg bewilligt.

IV.

Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson setzt eine grundlegende pädagogische Eignung voraus. Geeignet für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege sind gem. § 23 III und § 43 II SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und



Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Selbstständige Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Kindertagespflegepersonen, die über ein Anstellungsverhältnis Kinder im Haushalt der Eltern oder im eigenen Haushalt betreuen wollen und keine Pflegeerlaubnis besitzen, benötigen eine Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts.

Die Überprüfung und Feststellung der **Eignung der Kindertagespflegeperson** erfolgt im Auftrag des Geschäftsbereichs Jugend durch den Familienservice Wolfsburg e.V.

V.

Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

- (1) Die Kindertagespflegeperson, die Kinder in Ihrem eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreut, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Maximal können 5 gleichzeitig anwesende Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Durch eine Nebenbestimmung kann diese Anzahl reduziert werden. Im Regelfall gilt die Erlaubnis für 5 Jahre.¹
- (2) Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu 3 Betreuungsverträge mehr abschließen, als die maximale Kinderanzahl nach Ihrer Pflegeerlaubnis. Bei einer Pflegeerlaubnis für maximal 5 Kinder, kann die Kindertagespflegeperson somit bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen. Gleichzeitig anwesend sein dürfen in der Betreuung jedoch nur höchstens 5 Kinder. Entsprechend ist diese Regelung auch auf Pflegeerlaubnisse mit weniger als 5 Kindern anzuwenden. Ausnahmen sind bei dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg schriftlich zu beantragen. Bei Überschreitung der maximalen Anzahl an Betreuungsverträgen, hier sind alle Betreuungsverträge relevant nicht nur die öffentlich geförderten, kann die Pflegeerlaubnis durch den Geschäftsbereich Jugend entzogen werden.
- (3) Im Vertretungsfall kann für einen bestimmten Zeitraum von der Vertretungsperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder um 1 Kind vorübergehend überschritten werden. Der Geschäftsbereich Jugend muss nach Prüfung der bestehenden Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und ausreichender räumlicher Kapazitäten der Tagesmutter seine Zustimmung geben. Ausschlaggebend ist hierbei im Einzelfall immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist.
- (4) Zur Beurteilung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen **Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII** sind folgende Nachweise erforderlich:
 1. Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse
 2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre*

¹ Der Erlaubnisvorbehalt dient der Gefahrenabwehr, also dem Schutz des Kindes, und besteht unabhängig davon, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistung nach § 23 SGB VIII gewährt, also die Kosten für die Betreuung des Kindes trägt.



3. ärztliche Stellungnahme der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt ärztliche Stellungnahme aller im Haushalt lebenden Personen*
4. Vollmacht für den Allgemeinen Sozialen Dienst*
5. Eignungsüberprüfung durch sozialpädagogische MitarbeiterInnen des Familienservice Wolfsburg e.V.
6. Hospitationen nur bei Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt*
7. zertifizierter Qualifizierungskurs (160 Ustd.) und einem Praktikum in einer Kindertagesstätte (40 Ustd.)
8. Teilnahme an 1 fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von mind. 4 Ustd.
9. Teilnahme an 3 Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über den Familienservice Wolfsburg e.V.
10. Teilnahme an zwei Zusatzmodulen*
11. Erklärung nach § 8a SGB VIII
12. Teilnahme an der Hygienebelehrung
13. Teilnahme am 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder*

* Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen.

Des Weiteren hat die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Tätigkeit dem Familienservice Wolfsburger e.V. ein schriftliches Konzept vorzulegen. In diesem Konzept stellt die Kindertagespflegeperson ihr Profil vor und macht weitere Angaben, insbesondere zu ihrer Qualifikation und ihrer pädagogischen Arbeitsweise.

Eine Pflegeerlaubnis wird bei Vorliegen aller persönlichen Eignungsvoraussetzungen und kindgerechter Räumlichkeiten durch den Geschäftsbereich Jugend erteilt. Wer eine Pflegeerlaubnis gemäß 43 III SGB VIII besitzt, kann auch im Rahmen einer Anstellung Kinder außerhalb des eigenen Haushalts betreuen.

- (5) Privat vorgeschlagene Kindertagespflegepersonen können im Einzelfall gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis erhalten, sofern die formalen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nachgewiesen sind und die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierung erfolgt ist bzw. verpflichtend zum nächstmöglichen Qualifizierungskurs angemeldet ist.
- (6) **Eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Erlaubniszeitraumes von den Kindertagespflegepersonen beim Familienservice Wolfsburg e.V. beantragt werden!**
- (7) Gem. § 43 Abs. 3 letzter Satz SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson dem Familienservice Wolfsburg e.V. über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der oder des Kindes bedeutsam sind.
- (8) Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen werden vom Familienservice Wolfsburg e.V. vermittelt. Die Kosten der Qualifizierung werden vom Geschäftsbereich Jugend den Kindertagespflegeperson erstattet, die für ein Jahr nach Abschluss des Qualifizierungskurses im Rahmen einer vom Geschäftsbereich Jugend geförderten Kindertagespflegemaßnahme aktiv tätig gewesen sind.



VI.

Erteilung einer Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts

Eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis muss für eine Förderung durch den Geschäftsbereich Jugend gemäß Punkt IX dieser Richtlinie geeignet im Sinne des § 23 III SGB VIII sein. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Familienservice Wolfsburg e.V. entsprechend des Punkt V Absatz 4 dieser Richtlinie überprüft. Die Eignungsfeststellung ist nicht auf Räumlichkeiten begrenzt und wird maximal für 5 Jahre erstellt. Sollte im Einzelfall die Möglichkeit zur Absolvierung eines Qualifizierungskurses nicht vor Betreuungsstart geboten sein, so ist eine Absichtserklärung zur Absolvierung des nächstmöglichen Kurses eine Voraussetzung für die Eignungsfeststellung und die Förderung gemäß Punkt IX dieser Richtlinie.

VII.

Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.

VIII.

Beratung, Begleitung und Vermittlung der Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Vermittlung des/der Kindes/r zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung nimmt der Familienservice Wolfsburg e.V. im Auftrag des Geschäftsbereichs Jugend wahr.
- (2) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Ob eine Betreuung zustande kommt entscheiden die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson durch den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (3) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung durch den Familienservice Wolfsburg e.V. zuvor festgestellt wurde und die über eine gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine gültige Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts verfügen.

IX.

Leistungsumfang und Höhe der Förderung durch den Geschäftsbereich Jugend für die Betreuung eines Kindes

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Förderung in der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus:
 - der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,



- einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- der 100% Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (UV) und
- der 50% Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (RV) sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV).

Die Förderung der Geldleistung für Kinderfrauen erfolgt unter Anerkennung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn unabhängig von der Anzahl der jeweils betreuten Kinder innerhalb einer Familie.

- (2) Die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt gemäß der Anlage 2 „Leistungen des Geschäftsbereichs Jugend der Stadt Wolfsburg. Neben der laufenden Geldleistung des Geschäftsbereichs Jugend können Kindertagespflegepersonen zusätzlich eine monatliche Pauschale für Ausflüge, Verpflegung oder z.B. zusätzliche musikalische oder sprachliche Förderung der Kinder im Rahmen des Betreuungskonzeptes im Betreuungsvertrag mit den Eltern vereinbaren.

Gefördert werden vom Geschäftsbereich Jugend entsprechend des SGB VIII nur tatsächlich erbrachte Betreuungsstunden.

- (3) **Die Bewilligung einer Förderung in der Kindertagespflege erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die maximale Anzahl der zu schließenden Betreuungsverträge und die laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig anwesenden Kinderanzahl von der Kindertagespflegeperson in Eigenverantwortung eingehalten wird. Eine stichprobenhafte Überprüfung erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend.**
- (4) Die Erstattungen der RV, KV und PV erfolgen monatlich für die Dauer und in Abhängigkeit mit der Höhe des Betreuungs- und Geldleistungsumfangs eines geförderten Tagespflegeverhältnisses. Die Erstattung der UV erfolgt jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege) an alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts.
- (5) Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort des zu betreuenden Kindes liegt. Die Erstattung der anerkannten Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt pro Kindertagespflegeperson nur einmal.

X.

Anspruch auf Förderung während Urlaubs- und Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf 21 Tage² Fortzahlung der laufenden Geldleistungen pro Kalenderjahr (**Urlaub**). Daneben hat die Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines ärztlichen Attestes Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im **Krankheitsfall** für 14 Tage² pro Kalenderjahr. Eine Vertretung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson während des Urlaubs oder der Krankheit

² Jeder Wochentag der 7-Tage Woche zählt als möglicher Betreuungstag und wird je Kindertagespflegeperson überprüft



der eigenen Kindertagespflegeperson wird vom Geschäftsbereich Jugend zusätzlich gefördert.

- (2) Im Fall der **Krankheit** des Kindes hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Erkrankungsfall. (Platzerhalt)
- (3) Bei Kindertagespflegepersonen, die im Angestelltenverhältnis tätig sind kommt der Arbeitgeber gemäß dem vereinbarten Arbeitsvertrag für den Urlaubsanspruch und Krankheitsausfall auf.

XI.

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen in FAMILIENNESTern

- (1) Die Stadt Wolfsburg kann jährlich nach Maßgabe der Fördergrundsätze im Rahmen dieser Richtlinie einen Zuschuss für investive Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in der Kindertagespflege gewähren.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde Stadt Wolfsburg aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Zuschussempfänger ist die selbstständige Kindertagespflegeperson, die in Ihrem eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen Kinder betreut. Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis, die im Haushalt der Eltern betreuen erhalten keinen Zuschuss.
- (4) Zuschussvoraussetzungen:
 - a) Die selbstständige Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII und betreut mindestens zwei Kinder aktiv seit drei Monaten in Ihrem Haushalt, die von der Stadt Wolfsburg gemäß dieser Richtlinie gefördert werden. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ist es ausreichend, wenn die Betreuung von mindestens zwei Wolfsburger Kinder geplant und durch die abgeschlossenen Betreuungsverträge nachgewiesen ist.
 - b) Ein Zuschuss wird lediglich für investive Vermögensgegenstände erteilt, die einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 150,00€ ohne Umsatzsteuer übersteigen, selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen. Des Weiteren müssen sie zum Zwecke der Betreuung und Bildung der Kinder in der Tagespflege beschafft werden. Auch gefördert werden können bewegliche Vermögensgegenstände, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden, und deren Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150,00€ ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.
- (5) Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe darf 50% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Förderung erfolgt lediglich bis zur Höhe von 300,00 € pro Jahr.
Bei Anschaffungs- oder Herstellungswerten ab 600,00€ kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.



Der Zuschuss ist ebenfalls auf Antrag und mit einer gesonderten Begründung vor dem Maßnahmebeginn beim Geschäftsbereich Jugend einzureichen.

- (6) Sowohl laufende als auch investive Maßnahmen, die aufgrund von Auflagen durch das Gesundheitsamt oder das Veterinäramt, in den Betreuungsräumen durchgeführt werden müssen, werden durch die Stadt Wolfsburg mit 50% der Gesamtausgaben bezuschusst. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Vermieters darüber, dass die Umsetzung der Auflagen in der Zuständigkeit des Mieters liegt.
- (7) Verfahren:
 - a) Der Zuschuss muss schriftlich mit Begründung vor dem Maßnahmebeginn (Anschaffung/Herstellung) durch die Kindertagespflegeperson bei der Stadt Wolfsburg innerhalb des Jahres, in dem die Investition beschafft werden soll beantragt werden.
 - b) Dem Antrag sind Angebote der investiven Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die beschafft werden sollen, beizufügen.
 - c) Erst nach dem Erteilen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns oder der Bewilligung kann die Anschaffung/Herstellung erfolgen.
 - d) Auszahlung eines bewilligten Zuschusses ist grundsätzlich erst nach Beschluss des Haushaltes (ca. April eines Jahres) und der Einreichung des Verwendungsnachweises (Auszahlungsnachweise) möglich.

XII.

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs.1 SGB VIII ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder bei Großeltern, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der Personen im Haushalt und nach dem durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfang. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß Anlage 3 „Elternbeitragstabelle Kindertagespflege“ zu entnehmen.
- (4) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege und/oder eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um die Hälfte für das jüngere Kind. Für jedes weitere Kind in der Betreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (6) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit des Kindes, Kur oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 4 Wochen zu leisten. Ab der 5. Woche ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%.



XIII. **Verfahren**

- (1) Gemäß § 23 II SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit die Betreuung in der Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend fördern zu lassen. Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge von den Personensorgeberechtigten zu stellen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, ist dieser antragsberechtigt.
- (2) Der vollständige Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege kann erst nach Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der entsprechenden Kindertagespflegeperson beim Geschäftsbereich Jugend eingereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag auf Förderung nur **zum 01. oder zum 15. eines Monats gestellt** werden kann. Die Bewilligung des Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege bzw. die Antragsverlängerung erfolgt grundsätzlich ab dem Datum des Eingangs. Sollte die Betreuung laut Betreuungsvertrag schon vor diesem Datum in Anspruch genommen worden sein, dann wird der Antrag höchstens rückwirkend für den Monat in dem er eingegangen ist bewilligt.
- (3) Der Geschäftsbereich Jugend zahlt die gesamte laufende Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson jeweils zum 01. eines Monats im Voraus auf Basis der monatlich durchschnittlich bewilligten Betreuungsstunden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Eine Neuberechnung der Einzelfälle erfolgt nach Beschlussfassung durch den Rat ab dem 01.06.2015.

